

Sonderpädagogischer Dienst der Leopoldschule – Grundschule und SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen

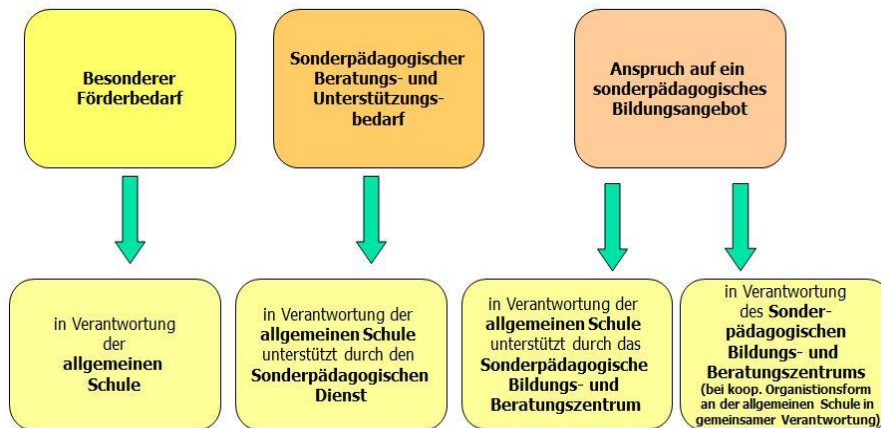
Informationen zum Auftrag und der Arbeitsweise des SOPÄDIE für Eltern und Lehrkräfte der allgemeinen Schule

Aufgabe des SOPÄDIE ist die **vorübergehende** Begleitung und Unterstützung von Kindern, deren Aktivität und Teilhabe am Unterricht beeinträchtigt ist. Der SOPÄDIE ist **subsidiär**, also **unterstützend**, tätig.

Der SOPÄDIE arbeitet **im Auftrag der Eltern** (Transparenz) und zusammen mit den Eltern (Mitarbeit). Es geht um eine **Zusammenarbeit aller Systeme** (Eltern, Lehrkräfte, Therapeuten...).

Das Kind soll darin unterstützt werden, das Bildungsziel der allgemeinen Schule zu erreichen. Ziel ist der **erfolgreiche Verbleib an der allgemeinen Schule**. Nach Möglichkeit soll dadurch ein Anspruchsprüfungsverfahren vermieden werden.

Die Verantwortung für das Kind liegt weiterhin bei der allgemeinen Schule.

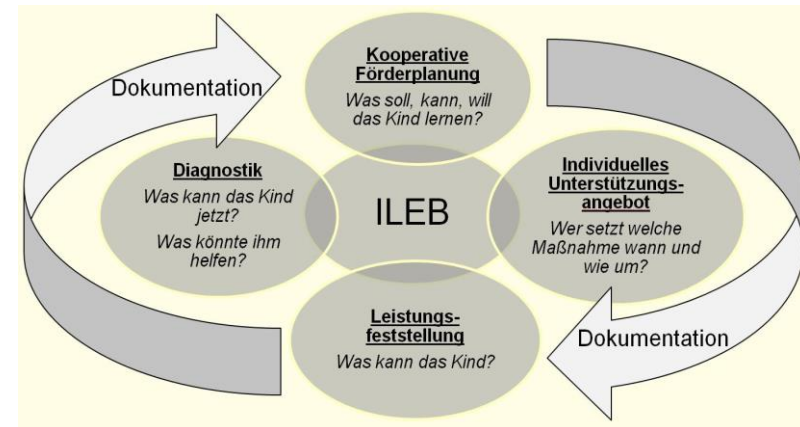


Konkrete **Tätigkeitsfelder** des SOPÄDIE sind/ können sein:

- Unterstützung bei der Diagnostik (zu konkreten Fragestellungen)
- Beratung bzgl. möglicher schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen
- Unterstützung bei der Dokumentation und Evaluation der Fördermaßnahmen

Die Aufgabe des Sonderpädagogischen Dienstes ist **nicht** primär die Einleitung eines Anspruchsprüfungsverfahrens oder die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.

Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erfolgt **kooperativ** und basiert auf dem Fachkonzept **ILEB** (Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung).



Die Arbeit des SOPÄDIE ist **ergebnisoffen** und **zeitlich befristet**. Die Tätigkeit des SOPÄDIE endet, wenn...

- Beratung und Unterstützung nicht mehr nötig sind, weil die Maßnahmen ausreichen, d.h. die Schülerin/ der Schüler zielgleich nach dem Bildungsplan der allgemeinen Schule unterrichtet, ihre/ seine schulischen Leistungen nach der Notenbildungsverordnung beurteilt und bewertet werden können und ihre/ seine Aktivität und Teilhabe ausreichend gesichert sind.
- die gemeinsam verantworteten Maßnahmen nicht ausreichen und das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogische Bildungsangebot eingeleitet wird.